



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Josef Brandenburg

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Josef Brandenburg – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 1975 verstorbenen Pfarrer Josef Brandenburg ist dem Bistum Aachen eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene bekannt. Der Tatvorwurf bezieht sich auf die 1950er Jahre. Zu diesem Zeitpunkt war Josef Brandenburg Pfarrer von St. Barbara, Aachen-Rothe Erde.

Die biografischen Stationen im Überblick

14.11.1896	geboren in Herzogenrath-Merkstein
1925	Kaplan St. Ägidius, Köln-Porz-Wahn,
1926	Hausgeistlicher Heilstätte Rosbach/Sieg, Erzdiözese Köln
1928	Kaplan St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath
1936	Kaplan St. Adalbert, Aachen
1937	Unterrichtsverbot aus politischen Gründen
1940	Pfarrer St. Barbara, Aachen-Rothe Erde
1943	Dechant Dekanat Aachen-Nordost
1964	Geistlicher Rat
1969	Ruhestand
1969	Subsidiar, St. Mariä Himmelfahrt, Jülich
18.05.1975	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Josef Brandenburg

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.